

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Canan Bayram (GRÜNE)**

vom 11. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juni 2014) und **Antwort**

Verletzte die Berliner Polizei die Meinungsfreiheit?- Zerstörung eines politischen Wandbilds

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 03.06.2014 wurde an der Manteuffelstraße Ecke Oranienstraße an einer Brandmauer durch mehrere Berliner Vereine und Initiativen ein Wandbild zum Gedenken an den 10. Jahrestag des dem Nationalsozialistischen Untergrund zugeschriebenen Nagelbombenanschlages in der Kölner Keupstraße angebracht. Dieses Wandbild zeigte ein Straßenschild, ein daran gelehntes Fahrrad und die folgenden Sätze:

„09.06.2004

Terroranschlag auf die Keupstraße
danach: Ermittlungsterror gegen die Betroffenen
und: die Mehrheit schweigt
NSU: Staat und Nazis Hand in Hand
Das Problem heißt Rassismus“

Bereits kurz nach dem Aufhängen trafen Beamte der Berliner Polizei (14. Einsatzhundertschaft) ein und stellten die Personalien von mehreren Anwesenden fest. Diese Personen wurden über einen längeren Zeitraum festgehalten. Begründung war laut Aussage des Einsatzleiters eine vorliegende Anzeige wegen einer vermeintlichen Straftat nach § 90a StGB. Wurde diese Anzeige wegen Verunglimpfung des Staates nach § 90 a StGB durch einen Beamten des Landes Berlin erstattet?

Zu 1.: Die Polizei wurde alarmiert, weil sich Personen vom Dach eines Mietshauses abseilten und dort ein großflächiges Plakat anbrachten. Zu klären war die Rechtmäßigkeit des Betretens des Hauses und der Verwendung der Hauswand zur Anbringung eines großflächigen Plakats. Zudem wurde ein Teil des Plakatinhaltes zu diesem Zeitpunkt als möglicherweise strafrechtlich relevant bewertet.

Ein Beamter der Polizei Berlin fertigte die entsprechende Strafanzeige wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole nach § 90a Strafgesetzbuch.

2. Wenn ja, in welcher Funktion stand dieser Beamte?

3. Wenn nein, wer hatte Anzeige erstattet?

Zu 2. und 3.: Der die Anzeige erstattende Polizeibeamte ist Angehöriger der 14. Einsatzhundertschaft und befand sich am Einsatzort.

4. Wann wurde die Anzeige erstattet?

Zu 4.: Die Anzeige wurde am Tag der Feststellung am 3. Juni 2014 gefertigt.

5. Waren der Berliner Polizei, dem Berliner Landeskriminalamt oder dem Berliner Landesamt für Verfassungsschutz die Inhalte des Wandbildes bereits vor dem Aufhängen und Bekleben der Wand am 03.06.2014 bekannt?

6. Wenn ja, auf welchem Wege erlangte die Berliner Polizei, das Berliner Landeskriminalamt oder das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz diese Information? Wurde diese Information mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt?

Zu 5. und 6.: Weder der Polizei Berlin noch dem Berliner Verfassungsschutz waren die Inhalte des Wandbildes vor dem 03. Juni 2014 bekannt.

7. Stehen die zum Gedenken an die Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrundes arbeitenden Initiativen „Bündnis gegen Rassismus“, „Migrationsrat Berlin Brandenburg“, „Reachout“, „Antirassistische Initiative Berlin e.V.“ oder „Allmende e.V.“ oder ihre Mitglieder und Aktiven unter Beobachtung der Berliner Polizei, des Berliner Landeskriminalamtes oder des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz?

8. Wenn ja, mit welcher Begründung?

9. Werden gegen die zum Gedenken an die Verbrechen des Nationalsozialistischen Untergrundes arbeitenden Initiativen „Bündnis gegen Rassismus“, „Migrationsrat Berlin Brandenburg“, „Reachout“, „Antirassistische Initiative Berlin e.V.“ oder „Allmende e.V.“ oder gegen ihre Mitglieder und Aktiven durch die Berliner Polizei, das Berliner Landeskriminalamt oder das Berliner Landesamt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt?

10. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Zu 7. - 10.: Mit den Fragen 7 bis 10 werden Auskünfte zu Informationen begehrt, die aus zwingenden Geheimhaltungsgründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden können. Informationen zur Beobachtung oder auch Nicht-Beobachtung einzelner Organisationen können, soweit diese Organisationen nicht offen in den Publikationen der Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport benannt werden, aus operativen Gründen nicht offen gelegt werden. Damit wird eine Beobachtung der in den Fragen genannten Organisationen durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport weder bestätigt noch dementiert. Die Antwort des Senats muss insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – Vertraulich“ nach § 5 Absatz 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA) eingestuft werden. Sie kann in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz in geheimer Sitzung erteilt werden (§ 54 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Senats Rechnung getragen.

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Behörde für Verfassungsschutz ausschließlich Organisationen beobachtet, die Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gemäß § 5 Absatz 1 Verfassungsschutzgesetz Berlin verfolgen. Die Polizei Berlin beobachtet die genannten Institutionen nicht.

11. Am 04.03.2014 erging ein Beschluss des Amtsgerichtes Tiergarten gegen die Berliner Polizei. Am 04.11.2013 hatte eine Demonstration des Berliner Bündnisses gegen Rassismus zum Gedenken an den 2. Jahrestag des Öffentlich Werdens des NSU stattgefunden, unter dem Motto: „NSU-Terror: Nazis und Staat Hand in Hand“. Beamte der auch am 03.06. eingesetzten 14. Einsatzhundertschaft hatten eigenständig eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 90 a StGB (Verunglimpfung des Staates) erstattet und eine bei der Demonstration eingesetzte Lautsprecheranlage beschlagnahmt. Diese Beschlagnahme wurde durch das Verwaltungsgericht als rechtswidrig erklärt, unter anderem, da durch den Satz „NSU-Terror: Nazis und Staat Hand in Hand“ der Straftatbestand der Verunglimpfung des Staates nicht erfüllt sei. War dem Einsatzleiter der 14. Einsatzhundertschaft am 03.06. 14 am Wandbild Manteuffelstraße Ecke Orani-

enstraße oder einem der eingesetzten Beamten dieses Urteil bekannt?

Zu 11.: Die genannte Demonstration am 2. November 2013 war unter dem Motto „anlässlich des 2. Jahrestages zum Bekanntwerden der NSU-Morde“ angemeldet worden. Über die seinerzeit mitgeführte und später beschlagnahmte Lautsprecheranlage wurden laut Strafanzeige die Sätze „Nazis und Staat Hand in Hand! Unsere Antwort Widerstand! Nazis morden, der Staat schaut zu! Verfassungsschutz und NSU! Mord, Folter Deportation, das ist deutsche Tradition!“ öffentlich verbreitet.

Da es sich bei dem in Rede stehenden Wandbild nicht um den identischen Wortlaut handelte, ist am 3. Juni 2014 von einem neuen Anfangsverdacht für einen Verstoß nach § 90a Strafgesetzbuch ausgegangen worden.

12. Der Einsatzleiter der 14. Einsatzhundertschaft wurde am 03.06.14 von mehreren Anwesenden vor Ort auf die Rechtswidrigkeit einer Entfernung des Satzes „NSU: Staat und Nazis Hand in Hand“ von dem in Frage stehenden Wandbild hingewiesen. Er wurde von mehreren Zeugen und dem anwesenden Rechtsanwalt darauf aufmerksam gemacht, dass im März 2014 der oben genannte gerichtliche Beschluß ergangen sei. Warum ging der Einsatzleiter diesen Hinweisen nicht nach?

Zu 12.: Der Einsatzleiter ging diesen Hinweisen nach, in dem er bei der zuständigen Fachdienststelle des Landeskriminalamtes nachfragte.

13. Als erkennbar war, dass die anwesenden Beamten der Berliner Polizei das Wandbild wirklich zerstören würden, boten die Anwesenden dem Einsatzleiter an, bis zur gerichtlichen Klärung hinter den Satz „NSU: Staat und Nazis Hand in Hand“ ein Fragezeichen zu setzen. Dies hätte in jedem Fall dazu geführt, dass der entsprechende Satz dann nicht mehr strafbar gewesen wäre. Warum ging der Einsatzleiter auf diesen wohlmeinenden Vorschlag nicht ein und ließ trotz dieser eindringlichen Hinweise auf das vorgenannte Urteil und des Kompromissvorschlages den Satz „NSU-Terror: Nazis und Staat Hand in Hand“ entfernen?

Zu 13.: Die für die Anbringung des Plakates verantwortlichen Personen gaben gegenüber dem Einsatzleiter an, sie seien aufgrund des bereits erfolgten Abseilens körperlich nicht mehr in der Lage, weitere Veränderungen an dem Wandbild vorzunehmen.

14. Der genannte Einsatzleiter behauptete, er habe Rücksprache mit der Fachabteilung des Landeskriminalamtes (vermutlich: polizeilicher Staatsschutz) gehalten und sich beraten lassen. Waren die beratenden Beamten des Landeskriminalamtes auch schon mit der rechtswidrigen Beschlagnahme der Lautsprecheranlage am 04.11.2013 befasst?

Zu 14.: Nein.

15. War den beratenden Beamten des Landeskriminalamtes der gegen sie ergangene Beschluß des Amtsgerichtes Tiergarten vom 04.03.14 bekannt?

Zu 15.: Ja.

16. Waren die beratenden Beamten im Landeskriminalamt in irgendeiner Form mit dem Fall des in die Ermittlungen zum NSU bekannten VMannes Thomas Starke befasst?

17. Standen die beratenden Beamten im Landeskriminalamt in irgendeiner Verbindung zu den Aktenvernichtungen bezüglich des V-Mannes Thomas Starke?

Zu 16. und 17.: Hierzu stellt der Senat fest, dass beim Landeskriminalamt keine derartige Aktenvernichtung erfolgt ist. Im Übrigen werden mit den Fragen 16 und 17 Auskünfte zu Informationen begehrt, die aus zwingenden Geheimhaltungsgründen nicht im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage veröffentlicht werden können.

18. Im Auftrag der Berliner Polizei wurde im Zuge eines Amtshilfeverfahrens eine Drehleiter mit Korb der Berliner Feuerwehr angefordert. Diese Drehleiter mit Korb der Feuerwache Berlin-Friedrichshain traf kurze Zeit später ein. Ein Feuerwehrbeamter fuhr mit dem Korb der Drehleiter zum Wandbild hinauf und entfernte dabei durch Herunterreißen den Satz „NSU: Staat und Nazis Hand in Hand“ vom Bild. Dabei wurde das Wandbild schwer beschädigt. Aus welchem Grund entfernte ein Feuerwehrbeamter und nicht ein Polizeibeamter Teile des Wandbildes?

Zu 18.: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann eine Behörde um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann.

Der Berliner Polizei fehlt zur Vornahme dieser Amtshandlung die entsprechende Gerätschaft. Zudem besitzt eine Einsatzkraft der Berliner Polizei nicht die erforderliche Ausbildung zum Bedienen einer Drehleiter. Ferner fehlt der Polizeibeamtin / dem Polizeibeamten die dafür notwendige sicherheitstechnische Belehrung. Insofern ist die Polizeibeamtin / der Polizeibeamte fachlich nicht in der Lage, eine Drehleiter zu bedienen und zu benutzen.

19. Gehört es zu den Aufgaben der Berliner Feuerwehr, in Amtshilfe für die Polizei ohne Beteiligung von Polizisten derartige Zensurmaßnahmen durchzuführen?

Zu 19.: Gem. § 4 Abs. 1 VwVfG leistet jede Behörde anderen Behörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Der Einsatz der Berliner Feuerwehr erfolgte nicht ohne Beteiligung der Berliner Polizei. Die Polizei war zum Zeitpunkt des Einsatzes vor Ort und hat den Einsatz geleitet. Die Berliner Feuerwehr wurde auf Ersuchen der

Berliner Polizei in Form der Amtshilfe gebeten, die Beseitigung des Schriftzuges durchzuführen.

20. Das Zerstören des Wandbildes wurde von mehreren Presse-Fotografen dokumentiert. Einer dieser Fotografen wurde im Anschluss festgehalten. Es wurde von diesem Fotografen verlangt, seine Fotos zur Überprüfung vorzuweisen. Als er dies verweigerte, wurden seine Personalien festgestellt. Aus welchem Grund wurden die Personalien dieses Fotografen festgestellt?

Zu 20.: Eine männliche Person hat aus kürzester Distanz (ca. ein Meter Abstand) Portraitaufnahmen von den eingesetzten Polizeikräften gefertigt. Da es sich hierbei nicht um allgemeine Aufnahmen der polizeilichen Tätigkeiten gehandelt hat, bestand zur Verhinderung einer Straftat gem. § 1 Absatz 3 Allgemeines Sicherheits – und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) i.V.m. §§ 33, 22 Kunsturhebergesetz (KUG) die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung gem. § 21 Absatz 1 ASOG. Der Fotograf gab sich erst zum Zeitpunkt der Ansprache durch die eingesetzten Polizeikräfte als Pressefotograf zu erkennen, so dass es beim Hinweis verblieb, dass seitens der Polizeikräfte keine Einwilligung zur Veröffentlichung der Portraitaufnahmen vorliegt und eine Veröffentlichung der Portraitaufnahmen einen Verstoß gegen das KUG darstellen würde.

21. Was sollte durch die Ansicht des Fotomaterials des Fotografen erreicht werden?

Zu 21.: Ein möglicher Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz sollte im Vorfeld verhindert werden (siehe auch Antwort zu Frage 20).

22. Der Vorfall vom 03.06.2014 ist nach dem 04.11.2013 bereits der zweite Vorfall, in dem Beamte der 14. Einsatzhundertschaft rechtswidrig die Meinungsfreiheit des Berliner Bündnisses gegen Rassismus einschränken. Wird gegen die beteiligten Beamten disziplinarisch vorgegangen?

Zu 22.: Nein.

23. Wird gegen andere beteiligte Beamte disziplinarisch vorgegangen?

Zu 23.: Nein.

24. Wird von der Innenbehörde oder einer anderen Institution des Landes Berlin untersucht, ob Beamte der 14. Einsatzhundertschaft oder des polizeilichen Staatsschutzes am Berliner Landeskriminalamt gezielt Aktionen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit des Berliner Bündnisses gegen Rassismus geplant haben oder planen?

Zu 24.: Nein.

25. Waren Führungskräfte der Berliner Polizei oder der Polizeipräsident vor dem 03.06.14, 9:00 Uhr von diesem Einsatz informiert?

Zu 25.: Nein.

26. Wann wurden Führungskräfte der Berliner Polizei und der Polizeipräsident von diesem Einsatz informiert?

Zu 26.: Die Führungskräfte der Polizei Berlin erhielten am 4. Juni 2014 die Lagemeldung des Polizeilichen Lagezentrums, in der der Sachverhalt erwähnt wurde.

27. War der Innensenator vor dem 03.06.14, 9:00 Uhr von diesem Einsatz informiert?

Zu 27.: Nein.

28. Wann wurde der Innensenator über diesem Einsatz informiert?

Zu 28.: Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport erhielt am 4. Juni 2014 die Lagemeldung des Polizeilichen Lagezentrums, in der der Sachverhalt erwähnt wurde.

29. Wie hoch waren die Kosten des Einsatzes?

Zu 29.: Ausgaben für Polizei- und Feuerwehreinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin eingestellten Haushaltsmittel gedeckt. Gesonderte, einzel-fallbezogene Daten werden dazu statistisch grundsätzlich nicht erfasst.

Berlin, den 27 Juni 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2014)